

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,56 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

34. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 13. 1. 2005

Nr. 2

2

Satzung des Wetteraukreises

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen

Aufgrund des § 18 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Straßengesetzes vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), § 5 HKO i.d.F. v. 1.4.1993, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunaler Selbstverwaltung v. 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) und Art. 8 LFN-Reform- und ÄndG vom 22.12.2000 (GVBl. I S. 588), § 10 KAG i.d.F. v. 17.3.1970, zuletzt geändert durch Art. 49, drittes Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz v. 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) und Art. 17 Euro-Umstellungsgesetz v. 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), wird durch Beschluss des Kreistages vom 9.12.2004, folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflichtige Sondernutzung

Für Sondernutzungen an Kreisstraßen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten, sind Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis zu erheben.

§ 2

Gebühren nach dem Wert der Sondernutzung

- (1) Ist in dem anliegenden Gebührenverzeichnis eine Sondernutzungsart **nicht enthalten, so beträgt**
 1. die wiederkehrende Jahresgebühr mindestens 0,5, höchstens zehn vom Hundert,
 2. die einmalige Gebühr fünfzehn vom Hundert des für das Jahr der Antragstellung zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteils der Sondernutzung.
- (2) Wird eine wiederkehrende Monatsgebühr festgesetzt, so beträgt sie ein Zwölftel der nach Abs. 1 zu errechnenden Jahresgebühr.
- (3) Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 3

Bemessung der Gebühr

- (1) Bei einer Sondernutzung, für die in dem Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen
 1. nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs,
 2. nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraumes,
 3. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis eine feste Gebühr enthalten ist, ist diese Gebühr festzusetzen.
- (3) Bei Sondernutzungen, deren Ausübung voraussichtlich ein Jahr und mehr andauern wird, ist eine jährliche wiederkehrende Gebühr festzusetzen. Die wiederkehrende Gebühr kann auch in monatlichen Raten festgesetzt werden. Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühr nach Tagen ist die volle Tagesgebühr auch dann festzusetzen, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des Tages ausgeübt wird.

- (4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn
 1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
 2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der / des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 4

Kapitalisierung

- (1) **Auf Antrag** kann gestattet werden, dass die wiederkehrende Sondernutzungsgebühr durch eine einmalige Zahlung abgelöst wird.
- (2) Ist die Sondernutzungserlaubnis befristet, so bemisst sich der Ablösebetrag nach der Summe der noch nicht entrichteten Teilgebühren. Davon abzuziehen ist derjenige Betrag, der sich bei regelmäßiger Entrichtung der Gebühren aus der Verzinsung mit einem Zinssatz von zwei vom Hundert ergeben würde.
- (3) Ist die Sondernutzungserlaubnis unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt, so ist Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die voraussichtliche Laufzeit bis zum Widerruf, höchstens jedoch eine Laufzeit von zwanzig Jahren, der Berechnung zu Grunde zu legen ist.

§ 5

Schuldner/innen der Gebühr

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

1. wer die Sondernutzungserlaubnis beantragt oder wem sie erteilt worden ist,
2. wer die Gebühr durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer nach § 52 Abs. 9 des Hessischen Straßengesetzes von dem dort näher bezeichneten Zeitpunkt an eine vertraglich vereinbarte Sondernutzung ausübt,
4. wer eine Sondernutzung nach § 52 Abs. 10 des Hessischen Straßengesetzes ausübt,
5. wer eine Straße zu einer Sondernutzung ohne die nach § 16 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes erforderliche Erlaubnis, gebraucht.

Mehrere Gebährensschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 6

Gebührenfreie Sondernutzungen

Als Sondernutzungen sind gebührenfrei:

1. Kreuzungen der Straßen mit ober- oder unterirdischen Leitungen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Fernwärme oder Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen,
2. Kreuzungen der Straße mit Schienenbahnen oder Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Anschlussbahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2837) und den diesen gleichgestellten Eisenbahnen,
3. von der Straßenbauverwaltung allgemein eingeführte private Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer/innen.

**§ 7
Persönliche Gebührenfreiheit**

Die Religionsgemeinschaften sind von der Zahlung von Gebühren für Sondernutzungen befreit, die zur Ankündigung religiöser Handlungen oder zu einem kurzfristigen Zweck ausgeübt werden. § 8 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes bleibt unberührt.

**§ 8
Entstehen der Gebührenpflicht, Verfahren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht in den Fällen des § 5 Nr. 3 und 5 mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und in den Fällen des § 5 Nr. 4 zu dem in § 52 Abs. 9 des Hessischen Straßengesetzes näher bezeichneten Zeitpunkt.
- (2) Hat die Behörde nach § 3 Abs. 4 die Gebühr ermäßigt oder erlassen und fallen später die Gründe für die Ermäßigung oder für den Erlass weg, so kann dann eine Gebühr festgesetzt werden.
- (3) In den Fällen des § 16 Abs. 7 Satz 3 des Hessischen Straßengesetzes hat die für die Erlaubnis oder die Ausnahmegenehmigung zuständige Behörde die der Antragstellerin/dem Antragsteller aufzuerlegenden Sondernutzungsgebühren, Verwaltungskosten und Auslagen

einzuziehen und an den Träger der Straßenbaulast weiterzuleiten.

- (4) Die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird.

**§ 9
Widerruf bei Verzug**

Gerät die Gebührenschuldnerin / der Gebührenschuldner mit der Zahlung einer fälligen wiederkehrenden Gebühr länger als drei Monate oder im Falle einer einmaligen oder befristet ausgeübten Sondernutzung in Verzug, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

**§ 10
In-Kraft-Treten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg / H., den 29.12.2004

Der Kreis Ausschuss des Wetteraukreises

Rolf Gnadt
Landrat

Bertram Huke
Erster Kreisbeigeordneter

Gebührenverzeichnis

Sondernutzung einer Straße durch		Gebühren in EURO	
		jährlich	sonstige
1.	Kreuzung von		
1.1	ober- und unterirdisch verlegten Leitungen (z. B. für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser mit den Hausanschlüssen, Rohr- und Kabelleitungen)	100 bis 400	
1.2	Schienenbahnen und Seilbahnen		
1.2.1	auf Dauer	130 bis 650	
1.2.2	vorübergehend		2 bis 3 je Kalendertag, mind. 50
1.3	Schienenbahnen und Seilbahnen höhenfrei		
1.3.1	auf Dauer	65 bis 325	
1.3.2	vorübergehend		1 je Kalendertag, mind. 30
1.4	Förderbänder u.ä. einschl. Masten, Schächte und dergl.		
1.4.1	auf Dauer	65 bis 325	
1.4.2	vorübergehend		1 je Kalendertag, mind. 30
2.	Überführung eines privaten Weges	130 bis 400	
3.	Längsverlegung von		
3.1	privaten ober- und unterirdischen Leitungen aller Art (z.B. für Werksleitungen, Hausanschlüsse, Rohr- und Kabelleitungen) je angefangene 100 m	65	
3.2	Gleisen je angefangene 100 m	65	
3.3	O-Busleitungen je Leitung in einer Fahrtrichtung und je angefangene 100 m	33	
4.	Bauliche Anlagen einschl. Schilder, Pfosten, Masten und Ähnliches		
4.1	Schilder, Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis zu 0,6 qm		
4.1.1	auf Dauer	30 bis 230	
4.1.2	vorübergehend		1 je Kalendertag, mind. 20
4.2	Hinweisschilder über 0,6 qm, Werbeschilder		
4.2.1	auf Dauer	100 bis 550	
4.2.2	vorübergehend		3,50 bis 6,50 je Kalendertag, mind. 50
4.3	Masten, soweit nicht im Zusammenhang mit einer Kreuzung oder Längsverlegung von Leitungen		
4.3.1	auf Dauer	100 bis 400	
4.3.2	vorübergehend		2 je Kalendertag, mind. 40
4.4	Fahnenmasten, Triumphbogen u. Transparente u. dergl., Wartehallen ohne Verkaufsbetrieb u. ä.		
4.4.1	auf Dauer	30 bis 130	
4.4.2	vorübergehend		2 je Kalendertag, mind. 40
4.5	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske, Automaten		
4.5.1	auf Dauer	130 bis 800	
4.5.2	vorübergehend		6,50 bis 10 je Kalendertag,

4.6	Schaustellungseinrichtung vorübergehend		6,50 bis 10 je Kalendertag,
4.7	Verladestelle, Anlage zur Holzbringung u. ä., Waagen		
4.7.1	auf Dauer	65 bis 325	
4.7.2	vorübergehend		2 bis 3 je Kalendertag, mind. 30
4.8	Gerüste, Bauzäune, Werkzeughütten u. ä.		2 je Kalendertag, mind. 40
5.	Sonstige Sondernutzung		
5.1	vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend) einschl. Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel)		6,50 bis 10 je Kalendertag, mind. 50
5.2	Lagerung von Material		6,50 bis 10 je Kalendertag, mind. 50
5.3	Gewerbliche Veranstaltung		
5.3.1	Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte o. ä.		6,50 bis 13 je Kalendertag, mind. 50
5.3.2	Filmaufnahmen		13 bis 25 je Kalendertag, mind. 200
5.4	Abstellen eines Containers		
5.4.1	auf Dauer	80 bis 200	
5.4.2	vorübergehend		0,35 bis 1 je Kalendertag, mind. 10
5.5	Flächenwerbung (Plakatanschlagtafel, Werbetafel, Plakatanschlag an Bauzäunen) je qm Ansichtsfläche		
5.5.1	auf Dauer	40 bis 200	
5.5.2	vorübergehend		0,5 je Kalendertag, mind. 20
5.6	Baustellenzufahrten	100 bis 500	
5.7	Zufahrten	50 bis 1.000	
6.	Übermäßige Benutzung im Sinne von § 29 und § 46 StVO		
6.1	Rad- oder motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung		500 bis 650 je Kalendertag,
6.2	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke		40 bis 65 je Kalendertag,
6.3	Sondernutzung im Übrigen, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbliche oder gewerbsmäßige Zwecke erfolgt		5 bis 1.000 je Kalendertag,

3

19. Sitzung des Ausschusses für Soziales
Dienstag, den 25.01.2005, 14:00 Uhr
Kreishaus, Sitzungsraum 201
öffentliche Sitzung

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur 19. Sitzung des Ausschusses für Soziales lade ich Sie hiermit ein.

Tagesordnung

- 1 Mitteilungen
- 2 Anfragen an den Fachdezernenten
- 3 Umsetzung von Hartz IV
hier: Aktueller Sachstandsbericht zu "JobKomm",
Arbeitsgemeinschaft des Wetteraukreises mit der
Arbeitsagentur Gießen
Zu diesem TOP sind die Hauptgeschäftsführerin der Job-KOMM, Cornelia Wenk, und der Leiter des Job Center
Büdingen und stellvertretende Geschäftsführer der Job-KOMM, Jan Wölfl, eingeladen.
- 4 Sachstand SGB XII
- 5 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rosemarie Cleve
Ausschussvorsitzende

4

28. Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung
Mittwoch, den 26.01.2005, 14:00 Uhr
Kreishaus, Sitzungsraum 201
öffentliche Sitzung

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur 28. Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung lade ich Sie hiermit ein.

Tagesordnung

- 1 Mitteilungen
- 2 Anfragen an den Fachdezernenten
- 3 Aktueller Sachstandsbericht Wirtschaftsförderung Wetterau GmbH
Erläuterungen von Christian Agne, Wirtschaftsförderung
Wetterau GmbH
- 4 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez. Manfred Reitz-Rühl
Ausschussvorsitzender